

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Altwarp

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Altwarp für die Haushaltsjahre 2020 / 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.10.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

	von bisher EUR	auf EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
der Gesamtbetrag der Erträge	713.900,00	701.100,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	927.700,00	977.200,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-213.800,00	-276.100,00
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
<b>a)</b> der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	687.600,00	674.800,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	842.700,00	856.500,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-155.100,00	-181.700,00
<b>b)</b> der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	232.200,00	227.900,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	294.000,00	294.500,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-61.800,00	-66.600,00

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	698.000,00	760.800,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	838.100,00	1.021.800,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-140.100,00	-261.000,00
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	671.700,00	734.500,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	741.400,00	919.400,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-69.700,00	-184.900,00
 b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	 33.900,00	 42.900,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.000,00	5.000,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	28.900,00	37.900,00
[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		

festgesetzt.

## § 2

### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2020 unverändert festgesetzt von	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
 Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2021 festgesetzt von	 0,00 EUR	 auf	 0,00 EUR

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt	von bisher 0,00 EUR	auf 0,00 EUR
---	---------------------	--------------

#### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

wird 2020 festgesetzt	von bisher	500.000 EUR	auf	500.000 EUR
und 2021 festgesetzt	von bisher	400.000 EUR	auf	400.000 EUR

#### **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2020:

1.) Grundsteuer

- |   |            |           |     |           |
|---|------------|-----------|-----|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) | von bisher | 350 v. H. | auf | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                             | von bisher | 400 v. H. | auf | 400 v. H. |

2.) Gewerbesteuer	von bisher	400 v. H.	auf	400 v. H.
-------------------	------------	-----------	-----	-----------

Haushaltsjahr 2021:

1.) Grundsteuer

- |   |            |           |     |           |
|---|------------|-----------|-----|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) | von bisher | 350 v. H. | auf | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                             | von bisher | 400 v. H. | auf | 400 v. H. |

2.) Gewerbesteuer	von bisher	400 v. H.	auf	400 v. H.
-------------------	------------	-----------	-----	-----------

#### **§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 4,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ)  
nunmehr 4,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	von bisher		auf voraussichtlich	
<b>1. zum Ergebnishaushalt</b>				
a. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	-1.386.179	EUR	-1.448.479	EUR
b. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	-1.526.279	EUR	-1.709.479	EUR
<b>2. zum Finanzhaushalt</b>				
a. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	-294.849	EUR	-321.449	EUR
b. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	-364.549	EUR	-506.349	EUR
<b>3. zum Eigenkapital</b>				
a. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	1.178.940,00	EUR	1.116.640,00	EUR
b. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	1.038.840,00	EUR	855.640,00	EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 04.12.2020 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Der im § 4 der Haushaltssatzung für 2020 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V vollständig i. H. v. 500.000 € (in Worten: fünfhunderttausend Euro) genehmigt.

2. Der im § 4 der Haushaltssatzung für 2021 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V vollständig i. H. v. 400.000 € (in Worten: vierhunderttausend Euro) genehmigt.

Altwarp, den 07.12.2020



  
Bocklage  
Bürgermeisterin

**Hinweis:**

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Altwarps, den 07.12.2020

Bocklage  
Bürgermeisterin



**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Altwarps geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.